

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2011

Nr. 2011/2588

Biezwil: Ergänzung Bauzonenplan, Einzonung GB Nr. 88 (teilweise)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biezwil unterbreitet dem Regierungsrat die Ergänzung des Bauzonenplans, Einzonung GB Nr. 88 (teilweise), zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf der Parzelle GB Nr. 88 liegt ein auslaufender Landwirtschaftsbetrieb. Die Tierhaltung wird im Herbst 2012 infolge Pensionierung des Landwirts aufgegeben. Der Hof liegt aktuell in der Landwirtschaftszone. Im Hauptgebäude (Nr. 98) sollen in Eigenleistung drei Wohnungen eingebaut werden. Das Gebäude ist teilweise kantonal geschützt, teilweise als erhaltenswertes Kulturobjekt eingestuft. In der Landwirtschaftszone ist ein Ausbau im geplanten Umfang nicht möglich. Das Hauptgebäude, die Garage (Nr. 64) sowie das Stöckli (Nr. 158) sollen deshalb in die Kernzone eingezont werden (ca. 2'200 m²). Der östlich angrenzende Teil des Grundstückes wird bis zur Parzellengrenze der Hofstattzone zugeteilt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. August 2011 bis am 31. August 2011. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 14. September 2011.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Ergänzung des Bauzonenplans, Einzonung GB Nr. 88 (teilweise), der Einwohnergemeinde Biezwil wird genehmigt.
- 3.2 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Biezwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'400.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'423.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Biezwil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Januar 2012 noch drei Pläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Biezwil, 4585 Biezwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'400.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'423.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Biezwil, 4585 Biezwil, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Biezwil, 4585 Biezwil

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biezwil: Genehmigung Ergänzung Bauzonenplan, Einzonung GB Nr. 88 [teilweise])